



Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich bekannt:

1. Am **26. Mai 2019** finden in der Stadt Lützen folgende Kommunalwahlen statt:
 - a) die Wahl des **Kreistages des Burgenlandkreises**
 - b) die Wahl des **Stadtrates der Stadt Lützen**
 - c) die Wahl der **Ortschaftsräte in den Ortschaften der Stadt Lützen**

Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Stadt Lützen ist in folgende **Wahlbezirke** eingeteilt:

Nr.	Bezeichnung	Wahlraum	Barrierefrei
01	Lützen 1	Feuerwehrhaus/Kleiner Schulungsraum Promenade 4 06686 Lützen	ja
02	Lützen 2	Feuerwehrhaus/Großer Schulungsraum Promenade 4 06686 Lützen	ja
03	Lützen 3	Grundschule Lützen OT Lützen Pestalozzistraße 4 06686 Lützen	nein
04	Meuchen	Jugendclub Meuchen OT Meuchen Clara-Zetkin-Straße 21A 06686 Lützen	nein
05	Röcken	Jugendclub am Teich OT Röcken Teichstraße 26A 06686 Lützen	nein
06	Großgörschen	Grundschule Großgörschen OT Großgörschen Platz der dt. Einheit 1 06686 Lützen	nein
07	Starsiedel	Feuerwehrhaus Starsiedel OT Starsiedel Gostauer Str. 4A 06686 Lützen	ja
08	Rippach	Grundschule Rippach OT Großgöhren Schulstraße 10 06686 Lützen	nein
09	Pörsten	Ehemaliger Kindergarten OT Pörsten Wiesengasse 1 06686 Lützen	nein

Nr.	Bezeichnung	Wahlraum	Barrierefrei
10	Poserna	Feuerwehrhaus Poserna OT Poserna Dorfstraße 14A 06686 Lützen	ja
11	Göthewitz	Sportlerheim Göthewitz Göthewitz Am Brühl 42A 06686 Lützen	nein
12	Kreischau	Raum des Heimatvereins Kreischau Platz des 21. September 31 06686 Lützen	nein
13	Muschwitz	Dorfgemeinschaftshaus Muschwitz OT Muschwitz Safranberg 120 06686 Lützen	ja
14	Tornau	Feuerwehrhaus Tornau OT Tornau Domsener Straße 24 06686 Lützen	nein
15	Dehlitz	Vereinshaus Lösau OT Lösau Alte Provinzialstraße 5 06686 Lützen	nein
16	Sössen	Gemeindezentrum Sössen OT Gostau Stößwitzer Straße 5 06686 Lützen	ja
17	Zorbau	Ehem. Gemeindeamt OT Zorbau Straße der Freundschaft 17 06686 Lützen	nein
18	Nellschütz	Sportlerheim Nellschütz OT Nellschütz Nellschütz 28 06686 Lützen	nein

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit **bis 05.05.2019** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

Der Gemeindevorstand hat die gesonderte Feststellung des **Briefwahlresultates** angeordnet. Die Briefwahlvorstände treten dazu am 26.05.2019 um 15:00 Uhr im Rathaus Lützen, Markt 1 zusammen. Im Dienstgebäude werden die jeweiligen Räumlichkeiten durch Aushang bekannt gegeben. Die Arbeitsräume der Briefwahlvorstände sind nicht barrierefrei.

3. **Jede wählende Person hat für die Kreistags-, die Stadtrats- und die Ortschaftsratswahl je drei Stimmen.**
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl zum Kreistag, zum Stadtrat und zum Ortschaftsrat** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimmen bei der Wahl zum Kreistag, zum Stadtrat und zum Ortschaftsrat in der Weise ab**, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will .
- 5.1 Sie kann bei der Kreistags-, der Stadtrats- und der Ortschaftsratswahl
 - a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
 - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
 - c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben, **jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!** In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen.**
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel der Kommunalwahl unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag.
 - c) Sie verschließt den Stimmzettelumschlag.
 - d) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - e) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag
 - g) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindevorstand der Stadt Lützen so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Vorstands der Stadt abgegeben werden.

Für die Kreistags-, die Stadtrats- und die Ortschaftsratswahl benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag.
9. Die Wahl ist **öffentlich**. Jedermann hat zum Wahllokal und dem Ort, an dem der Briefwahlvorstand/die Briefwahlvorstände zusammentritt/zusammentreten Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.



Lützen, den 05.04.2019

Im Auftrag

Mank
Haupt- und Ordnungsamtsleiter